

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 18 (1938-1939)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Das neue Staatsschutzgesetz  
**Autor:** Stocker, Werner  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-333480>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

teurer, kümmert es sie wenig, daß Oesterreich unterging, weil der österreichische Musy in den Februartagen 1934 die Arbeiterschaft niederschlug; sie haben ja noch das Franco-Beispiel vor sich, und den romantisch-reaktionären Geist des Schloßherrn von Middes gelüstet es nur zu sehr, die Rolle des Juan March zu übernehmen. Man läßt ihn machen, obschon niemand weiß, woher Musy das Geld für seine Büros und seine Filme nimmt; daß weder er noch seine Gegenschwäher sie bezahlen, ist einmal sicher. Die Bundespolizei aber weiß, daß um ihn ein Zaun gezogen ist von lauter katholischen Geboten, so daß sie den Herrn nicht untersuchen darf; denn so wie im Wallis die Bundesverfassung nicht mehr besteht, wenn die Jesuiten ins Land gerufen werden, so ist hier kein Staatsschutzgesetz, wo die Grundlagen der schweizerischen Demokratie durch eine Verschwörung der Brunnenvergifter vernichtet werden. Es hieße aber gerade Musys Spiel spielen, wenn wir heute nicht erkennen wollten, wie sehr die Politik der Partei seine Aktion im Volk unmöglich macht, weil sie auch an das Gewissen des nichtabgestempelten katholischen Volkes appelliert. Doch droht hier dem Lande eine Gefahr; die Frage ist nur, ob wir die Gesellschaft um Musy isolieren oder ob sie uns dies Schicksal bereiten kann. Dabei geht es ja nicht um die Partei allein; sie mag, hat sie dereinst ihre Pflicht getan, ruhig abtreten. Aber es geht jetzt um die Erhaltung der Demokratie, der Freiheit und um das Leben eines kleinen Staates. Darum wehren wir uns; wir können es nur mit dem Volk tun, darauf allein kommt es an. Und im Zeichen des Schulterschlusses alles demokratischen Volkes: Mutig vorwärts, vollenden, was angefangen wurde.

---

## Das neue Staatsschutzgesetz

Von Werner Stocker.

Formell betrachtet ist es kein Gesetz, auch kein allgemein verbindlicher oder einfacher Bundesbeschuß, sondern nur ein *Bundesratsbeschuß*. Auch der ominöse und nicht sonderlich berühmte Name »Staatsschutzgesetz« oder »Ordnungsgesetz« ist dem neuen Erlaß erspart worden, — er betitelt sich bescheidener, aber auch umständlicher als »*Maßnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie*«. Was indessen unter diesem Titel vom Bundesrat beschlossen, in 8 Artikeln zusammengefaßt und am 15. Dezember 1938 bereits in Kraft gesetzt worden ist, bedeutet *inhaltlich* — darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben — die *gesetzmäßige* Regelung einer Materie, und zwar einer äußerst wichtigen Materie. Soll doch nicht weniger als der Schutz unserer Demokratie sichergestellt werden, was nach der Meinung der großen Mehrheit des Schweizervolkes identisch ist mit dem Schutze unseres *Staates*. Die Bezeichnung »gegen *staatsgefährliche* Umtriebe« bringt den Gedanken ebenfalls zum Ausdruck. Dieses Ziel wird aber im vorliegenden Erlaß nicht nur angestrebt durch »*Maßnahmen*« im *verfassungsmäßigen* Sinne, das heißt polizei-

liche Anordnungen für bestimmte, konkrete Fälle; es werden vielmehr in gesetzestechnischer Art Tatbestände formuliert und Strafsanktionen bis zu Gefängnis von 12 Monaten und Buße von 2000 Fr. festgesetzt, ferner Zeitungsverbote und Auflösung von Vereinen angedroht, — alles Maßnahmen, die nach Sinn und Geist der Bundesverfassung einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

Auch der *neue* Ordnungserlaß bringt somit wieder, wenigstens teilweise, jene »bundesrätliche Polizeigesetzgebung« die — nach dem Urteil eines Bundesrichters — ihrerseits die Demokratie in ihrer Existenz gefährdet (vgl. »Rote Revue«, Oktober 1937). Zu Unrecht beruft der Bundesrat sich auch diesmal wieder auf Art. 102, Ziff. 9 und 10 der Bundesverfassung. Die dort enthaltenen Bestimmungen geben im *nicht* die Befugnis, den Rechtsweg zu umgehen und *Strafgesetze* zu dekretieren, sondern vorsorgliche *konkrete* Verfügungen zum Schutze der Demokratie und des Staates zu treffen. (Vgl. Burckhardt, Kommentar zur BV., 3. Aufl., S. 738 f.) Daß solche Verfügungen aber nötigenfalls auch ohne Erlaß eines strafrechtlichen Apparates im Einzelfalle wirksam getroffen werden können und im Volke ohne weiteres Verständnis und Billigung finden, haben die in Wahrheit *dringlichen* Maßnahmen gegen landesverräterische Umtriebe gezeigt, die in letzter Zeit — endlich! — von kantonalen und eidgenössischen Behörden durchgeführt wurden.

Auch wer eine zusammenfassende generelle Regelung solcher Maßnahmen für wünschenswert hält, wird sich daher, wenn er die Grundlagen unserer Demokratie wirklich erhalten will, niemals mit einem solchen, vom Bundesrat in eigener Kompetenz erlassenen »Gesetz« abfinden dürfen. Es ist dringend zu hoffen und zu fordern, daß die eidgenössischen Räte als *zuständige* Instanz dieser Materie sich annehmen. Der Bundesratsbeschuß selbst weist diesen Weg: Er soll nach Art. 8 nur solange gelten, bis ein entsprechender Erlaß der Bundesversammlung in Kraft treten wird. Diesen Weg unverzüglich zu beschreiten, drängt sich um so gebieterischer auf, als die Bundesversammlung selbst mit ihrem Gegenvorschlag zur Dringlichkeitsinitiative den Willen bekundet, in der Gesetzgebung wieder verfassungsmäßige Zustände herbeizuführen. Die Verfassungsvorlage vom 22. Januar 1939, deren Annahme durch das Volk man erwarten darf, würde sinnlos, wenn sie zwar das Parlament in der Dringlichkeitspolitik beschränken, dem *Bundesrat* aber die Möglichkeit lassen würde, *seinerseits* verfassungswidrige Dringlichkeitsbeschlüsse zu dekretieren.

\*

Inhaltlich bringt der Bundesbeschuß zum Teil neue Bestimmungen, die, wenn sie vom verfassungsmäßigen Gesetzgeber erlassen wären, allgemeiner Zustimmung begegnen würden. Dies gilt von Art. 1, Abs. 2, wo mit Gefängnis und Buße bedroht wird,

»wer insbesondere einer *Propaganda des Auslandes* Vorschub leistet, die auf die Änderung der politischen Einrichtungen der Schweiz abzielt«.

Nach Art. 2 wird bestraft,

»wer öffentlich und systematisch die demokratischen Grundlagen der Eidgenossenschaft oder der Kantone verächtlich macht, insbesondere wer wissenschaftlich zu diesem Zweck unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet,

wer öffentlich zum *Hasse gegen einzelne Gruppen der Bevölkerung wegen ihrer Rasse, Religion oder Staatszugehörigkeit* aufreizt,

wer den von den Bundesbehörden für *ausländische politische Vereinigungen* aufgestellten Richtlinien zuwiderhandelt«.

Diese Bestimmungen sind aufschlußreich und besonders interessant, wenn man an die bisherigen »Ordnungsgesetze« denkt. Die Geschichte dieser Gesetze bzw. der Versuche zu ihrer Verwirklichung ist bekannt. So oft das Volk darüber zu urteilen hatte, lautete das Verdikt negativ — die Verwerfungen folgten sich mit eindeutiger Konsequenz:

	Ja	Nein
1922 Abänderung des Bundesstrafrechts (»Ordnungsschutzgesetz«) . . . . .	303 794	376 832
1923 Einführung der Schutzhaft . . . . .	55 145	445 606
1934 Ordnungsschutzgesetz II . . . . .	419 399	488 672

Mit der Mehrheit des Volkes hatte auch die Mehrzahl der Stände in allen drei Fällen die »Maulkrottengesetze« verworfen. Der *nächste* Versuch — 1936/37 — brachte es nicht einmal mehr bis zur Abstimmung im Parlament — die nationalrätliche Kommission begrub die »Lex Baumann«, nachdem sie im Februar 1937 im Ständerat von 30 auf 12 Artikel gekürzt und »verbessert« worden war.

Der *heute geltende*, unter Umgehung von Parlament und Volk in Kraft gesetzte Ordnungserlaß beschränkt sich bloß auf acht Artikel und hat wenige Bestimmungen früherer Ordnungsgesetze übernommen, verschiedene aber neu hinzugefügt. Alt, wenn auch teilweise neu formuliert, sind die Sanktionen gegen »kommunistische Umtriebe«, gegen »unwahre oder entstellte Behauptungen tatsächlicher Art« (?), die die Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, ferner die Maßnahmen gegen Vereins- und Pressefreiheit. Neu und aufschlußreich dagegen sind die oben zitierten Artikel gegen ausländische Propaganda, gegen den Religions- und Rassenhaß sowie die Zuwiderhandlung gegen Richtlinien, die für *ausländische Vereinigungen* erlassen wurden. Der Bundesrat hat etwas gelernt, und der geneigte Leser merkt etwas — wenn auch die »ausländischen« Propagandisten und die Religions- und Rassenhasser nicht ausdrücklich mit Namen genannt sind.

\*

Wie wird der neue Ordnungserlaß sich auswirken, wie wird seine *Anwendung* sein? Wer die bisherige *Praxis* kennt, wird sich keinen Illusionen hingeben und von dem Kampfgeschrei gewisser reaktionärer Klüngel gegen den neuen Bundesratsbeschuß sich nicht täuschen lassen. Was ist denn *anders* geworden, seitdem Robert Grimm im »12. Dezember des Bürgertums« (1929) den bundesrätlichen Kurs knapp und zutreffend formuliert hat?

»Charakter, Festigkeit und Stärke sind Eigenschaften, die man in der schweizerischen Außenpolitik der letzten zehn Jahre auch spurweise nicht findet. Gegenüber dem Faschismus folgt eine Verbeugung der andern, die Toleranz nach Süden ist beispiellos und eben darum mit einer dauernden Zermürbung des Asylrechts verbunden.«

Das sind hochaktuelle Worte — nur muß der »Toleranz nach Süden« der Kotau nach Norden beigefügt werden. Wird dieser Kurs mit Hilfe eines Bundesratserlasses von fragwürdiger Verfassungsmäßigkeit wesentlich anders werden unter dem nach wie vor von Motta dirigierten, durch Hochfinanz-Wetter verstärkten Berner Kammerorchester? — Wir wagen es zu bezweifeln.

Wir bleiben auf dem Boden des Rechts und der demokratischen Verfassung, wenn wir fordern, daß auch das neueste Ordnungsgesetz auf legalem Wege erlassen werde. Was *wirklich* dringlich ist, kann durch dringlichen Bundesbeschuß — nicht *Bundesratsbeschuß!* — normiert werden. Was zeitliche Erdauerung erträgt, ist als Bundesgesetz mit fakultativem Referendum dem Willen des Volkes zu unterbreiten. Wo aber die Abwehr des »ausländischen« Staatsfeindes ein rasches Eingreifen der Behörde wirklich verlangt — und es gibt solche Fälle! — bedürfen Bundesrat und Bupo keines besondern Ermächtigungsgesetzes. Sie sind nach Sinn und Wortlaut der Verfassung zu solcher Abwehr befugt, und das Volk billigt nicht nur, es *fordert* diese Abwehr landfremder und in fremdem Solde stehender Feinde.

---

## Die Tatgemeinschaft der Jugend

Von Dr. Martin Stohler.

### I.

Unsere Zeit ist unter anderm durch die Tatsache charakterisiert, daß die traditionelle Spaltung des menschlichen Lebens in ein öffentliches und ein privates immer deutlicher überwunden wird. Der Strudel der Ereignisse zieht immer weitere Kreise und reißt die Grenzen zwischen privater und öffentlicher Lebenssphäre nieder. Die Politik wird universeller. »Man« muß Stellung nehmen zu den politischen Ereignissen. Diese Erscheinung zeigt sich sowohl in den demokratischen wie in den faschistischen Staaten. Aber in der Auswirkung besteht ein wesentlicher Unterschied: Im demokratischen Staat hat das Volk die *Möglichkeit*, Stellung zu nehmen, wie es in seinem Interesse liegt, wenigstens rechtlich und politisch, wenn auch noch nicht ökonomisch. Im Faschismus hingegen muß es sich einordnen in die vordiktierte Stellungnahme. Die Staatsführung nimmt für das Volk Stellung, an Stelle des Volkes, anstatt im Namen des Volkes. Je mehr die Regierung dem Volke die Stellungnahme »abzunehmen« imstande ist, desto schwerer sind die Grundlagen eines demokratischen Staates bedroht. Der demo-